



Satzung

der Stadt Friesoythe über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösebeträge)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. Seite 112) und des § 47a der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. Seite 199), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 6. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 Nds. Bauordnung Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Nds. Bauordnung) nicht herzustellen braucht, wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| a) Für Bauvorhaben auf den als Kerngebiet oder Sondergebiet ausgewiesenen Grundstücken des Innenstadtbereiches gemäß der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Kartenunterlage mit einer entsprechenden Gebietsabgrenzung, bis zum 31.12.2001 auf | 8.250,00 DM, |
| ab 01.01.2002 | 4.200,00 € |
| je Einstellplatz | |
| b) für Bauvorhaben auf den übrigen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet bis zum 31.12.2001 auf | 4.500,00 DM, |
| ab 01.01.2002 | 2.300,00 € |
| je Einstellplatz. | |

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die am 20.09.1996 in Kraft getretene Satzung vom 21.08.1996 außer Kraft.

Friesoythe, 14. Juni 2001

STADT FRIESOYTHE
Der Bürgermeister

Johann Wimberg



Kartengrundlage (Auszug aus der ALK) Maßstab 1:5000

mit Darstellung der Kerngebiete / Sondergebiete im Bereich
der Innenstadt der Stadt Friesoythe
als Bestandteil der Satzung der Stadt Friesoythe
vom 06.06.2001 über Ausgleichsbeiträge für nicht
herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze.

Bürgermeister